

Abredeversicherung – Bestimmungen über die Verlängerung der Versicherung für Nichtberufsunfälle gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) durch den Arbeitnehmer

NACGA03-A2 – Ausgabe 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Was ist eine Abredeversicherung?	Art. 5	Kosten der Abredeversicherung
Art. 2	Wer kann eine Abredeversicherung abschliessen?	Art. 6	Welches sind die Versicherungsleistungen?
Art. 3	Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung	Art. 7	Unfallmeldung
Art. 4	Wie kann die Abredeversicherung abgeschlossen werden?		

Art. 1 Was ist eine Abredeversicherung?

Eine Versicherung, welche die Nichtberufsunfall-Deckung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus um höchstens 6 Monate verlängert.

Art. 2 Wer kann eine Abredeversicherung abschliessen?

Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind nach dem UVG obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert und können eine Abredeversicherung abschliessen.

Art. 3 Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung

Die Abredeversicherung beginnt nach Ablauf der Versicherung für Nichtberufsunfälle, d.h. am Ende des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Sie ist gültig während der vereinbarten Dauer, aber für maximal 6 Monate.

Mit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit von mindestens acht Stunden pro Woche endet sie vorzeitig.

Die Versicherung ruht, wenn der Versicherte der Militärversicherung untersteht, d. h. sie wird um diese Dauer verlängert. Sie endet jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten.

Vor Ablauf der Versicherung kann diese durch eine neue Prämienzahlung verlängert werden, die Gesamtlauzeit darf jedoch 6 Monate nicht übersteigen.

Art. 4 Wie kann die Abredeversicherung abgeschlossen werden?

Sobald die Prämie mit dem beigelegten Einzahlungsschein bezahlt worden ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Die Prämie muss spätestens an dem Tag einbezahlt werden, an welchem die Versicherung für Nichtberufsunfälle endet. Das Datum des Poststempels auf dem Empfangsschein ist massgebend. Weitere Einzahlungsscheine können beim Versicherer verlangt werden.

Auf dem Einzahlungsschein muss als Zahler der Versicherte mit Name, Vorname und seiner genauen Adresse genannt sein (Blockschrift).

Bei den Mitteilungen ist aufzuführen:

- Name und Adresse des letzten Arbeitgebers
- letztbezogener Lohn bei diesem Arbeitgeber (Jahr/Monat/Tag)
- Enddatum des Lohnanspruchs
- gewünschte Dauer der Versicherung (höchstens 6 Monate)
- Gründe, die zum Abschluss der Abredeversicherung geführt haben (z. B. unbezahlter Urlaub)

Art. 5 Kosten der Abredeversicherung

Die Prämie beträgt Fr. 40.– pro Monat. Diese ist auch für angefangene Monate in vollem Umfang zu entrichten.

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Versicherung werden bereits bezahlte Prämien nicht zurückerstattet.

Art. 6 Welches sind die Versicherungsleistungen?

Die Leistungen entsprechen denjenigen der obligatorischen Unfallversicherung.

Art. 7 Unfallmeldung

Der Versicherte muss einen Unfall unverzüglich seinem ehemaligen Arbeitgeber melden. Im Todesfall sind die Anspruchsberechtigten dazu verpflichtet.